Bundesgesetzblatt

Teil I

1960	60 Ausgegeben zu Bonn am 12. November 1960	
Tag	Inhalt:	Seite
29. 10. 60	Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	837
8. 11. 60	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	

In Teil II Nr. 56, ausgegeben am 8. November 1960, sind veröffentlicht: Fünfundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Warmbreitband). — Bekanntmachung der dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens seit dem 18. Juni 1958 zugegangenen Antworten der Mitgliedstaaten zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverci, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken.

Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 29. Oktober 1960

Auf Grund des § 100 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Folgende Waren werden als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen benannt:

- 1. die nachstehend aufgeführten Milcherzeugnisse:
 - a) Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811),
 - b) Butter,
 - c) Käse,
 - d) Trockenmilch (Vollmilch- und Magermilchpulver),

- e) sterilisierte Milch und sterilisierte Sahne,
- f) Kasein und Molkenerzeugnisse;
- 2. geschlachtetes Geflügel;
- 3. gesalzene Fische;
- 4. gekochte, gesalzene oder getrocknete Garnelen;
- 5. Wein;
- 6. Traubenmost zur Weinherstellung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwarz

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (13. FeststellungsDV)

Vom 8. November 1960

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) und des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Feststellbarkeit der Verluste an Erzeugnissen der Berufsausübung und der wissenschaftlichen Forschung

- (1) Bei Personen, die als bildende Künstler hauptoder nebenberuflich eine Tätigkeit im Sinne des § 47 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz ausgeübt haben, wird der Verlust an eigenen Erzeugnissen dieser Tätigkeit dem Verlust an Gegenständen gleichgestellt, die für die Berufsausübung oder die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind. Eigene Erzeugnisse im Sinne des Satzes 1 sind ungeachtet ihrer Zweckbestimmung solche jeder Entwicklungsstufe, insbesondere fertige und unfertige Erzeugnisse, Entwürfe, Studien, Skizzen und Modelle sowie Platten und Formen zur Herstellung von Originalen.
- (2) Die Vorschriften der §§ 3 und 5 des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 14 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, wonach Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen aus der Verwertung von Erzeugnissen der in Absatz 1 bezeichneten Art als Vertreibungsschäden oder Ostschäden festgestellt werden können, bleiben unberührt.

δ 2

Schadensberechnung bei Verlusten an gleichgestellten Erzeugnissen

- (1) Bei der Berechnung des Schadens durch Verlust an eigenen Erzeugnissen (§ 1 Abs. 1) ist von den Einkünften auszugehen, die der unmittelbar Geschädigte im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 aus einer Tätigkeit als bildender Künstler im Sinne des § 47 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz, soweit diese ihrer Art nach mit den verlorenen Erzeugnissen in Zusammenhang stand, bezogen hat; § 2 Abs. 1 der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380) gilt entsprechend.
- (2) Können die nach Absatz 1 maßgebenden Einkünfte nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht werkündung in Kraft.

den, sind sie mit zwei Dritteln der bewiesenen oder glaubhaft gemachten Einnahmen anzusetzen.

(3) Für die verlorenen eigenen Erzeugnisse sind als Wert im Zeitpunkt der Schädigung folgende Pauschsätze anzusetzen:

Bei Einkünften		ften	Pauschsatz	
bis	2 000	RM	500	RM
bis	5 000	RM	1 000	RM
bis	8 000	RM	2 000	RM
bis	11 000	RM	3 000	RM
bis	14 000	RM	4 000	RM
bis	17 000	RM	5 000	RM
bis	20 000	RM	6 000	RM
bis	23 000	RM	7 000	RM
bis	$26\ 000$	RM	8 000	RM
bis	30 000	RM	9 000	RM
ber	30 000	RM	10 000	RM.

(4) Wird der Verlust an eigenen Erzeugnissen (§ 1 Abs. 1) bewiesen oder glaubhaft gemacht und kann der Bezug von Einkünften nur dem Grunde, aber nicht der Höhe nach bewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist der Pauschsatz der ersten Tabellenzeile in Absatz 3 anzusetzen.

§ 3

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 4 Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes und § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Anderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (Neufassung) Vom 18. Oktober 1960	203	20, 10, 60	21. 10. 60
Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speise- kartoffeln und Speisefrühkartoffeln Vom 20. Oktober 1960	207	26. 10. 60	1 . 1.61
Verordnung TS Nr. 8/60 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 27. Oktober 1960	210	29. 10. 60	1. 11. 60

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Folge 1: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung 30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 2: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Folge 3: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen. Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)

Folge 4: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 5: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung 36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 6: Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung 10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Sei-

12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

Folge 7: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung 23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer landund forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Folge 8: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung 20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 Versandgebühren.)

Folge 9: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung 24 Vertriebene. Flüchtlinge. Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Folge 10: Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung

41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Folge 11: Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung

42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)

Folge 12: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau
— 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren —
202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM
zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)

Folge 13: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung 21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)

Folge 14: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung 21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Arzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DINA4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 "Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III" oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges mb. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10 Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II. pub 5.— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto. "Bundesgesetzblatt" Köln 3.99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10,